

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
36 (1889)**

7 (14.2.1889)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-705797](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-705797)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1889. Donnerstag, 14. Februar. **N^o. 7.**

Bekanntmachungen.

1) Für das diesjährige Musterungs-Geschäft des Aushebungsbereichs Stadtgemeinde Oldenburg sind folgende Termine angesetzt:

1. Freitag, den 1. März d. J., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, zur Musterung der älteren Jahrgänge und Vornahme der betreffenden Reklamationen.

2. Sonnabend, den 2. März d. J., Morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, zur Klassifikation, Musterung des Jahrgangs 1869, Vornahme der betreffenden Reklamationen und Loosung.

Die Betheiligten haben zu diesen Terminen pünktlich in dem Wirthshause zum Lindenhof an der Nadorsterstraße hieselbst zu erscheinen und früher empfangene Loosungsscheine mitzubringen.

Wer ohne Entschuldigung fehlt, hat die gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu gewärtigen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 8. Februar 1889.
v. Schrenck.

2) Der Magistrat sucht zum 1. Mai d. J. drei Zimmer von mindestens je 40 \square m Fläche zu Schulzwecken.

Offerten wolle man bis zum 1. März d. J. in der Registratur des Magistrats einreichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 12. Februar 1889.
v. Schrenck.

3) Der schwachsinige Herm. Buhr aus Oldenburg hat sich in der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. von hier entfernt und wird um schonende Anhaltung desselben wie um telegraphische Benachrichtigung hiervon gebeten.

Buhr ist 28 Jahre alt, ca. 1 m 80 groß, hat blaue Augen, dunkles Haar, sehr schwachen blonden Schnurrbart; bekleidet war derselbe mit dunklem Bukskin-Anzug, Mütze und

Stiefeln. Besondere Kennzeichen: Buhr ist stark epileptisch, seine rechte Hand ist verkrüppelt; er hält den Kopf vorüber gebeugt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 7. Februar 1889.
v. Schrenck.

4) Im Laufe des nächsten Sommers wird eine Revision der Maße, Gewichte und Waagen, sowie der Schankgefäße bei sämtlichen Gewerbetreibenden nach Maßgabe der Reichordnung vom 27. December 1884 nebst Uebergangsbestimmungen vom 30. December 1884, bezw. des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße vorgenommen werden.

Die Gewerbetreibenden, Kaufleute, Wirthe u. s. w. werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß alle ungestempelten wie gestempelten aber unrichtig gewordenen Maße, Gewichte, Waagen und Schankgefäße werden in Beschlag genommen und alle Diejenigen, bei welchen solche Maße u. s. w. vorgefunden werden, mit einer Geldstrafe bis zu 100 *M* oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Janr. 1889.
v. Schrenck.

5) Der Schneider Hermann Sterl zu Osterburg ist als städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Janr. 1889.
v. Schrenck.

6) Der Hülfswächter Fritz Brüggmann hieselbst ist als städtischer Bollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Januar 1889.
v. Schrenck.

7) Der Hülfswächter Johann Hinrich Kerting ist als städtischer Bollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Januar 1889.
v. Schrenck.

8) Der Schuhmacher Conrad Bergmann zu Eversten und der Arbeiter Paul Jenn zu Metjendorf sind als städtische Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. Janr. 1889.
v. Schrenck.

Gemeinschaftliche Kommission zur Berathung der Angelegenheit, betreffend die Erbauung eines öffentlichen Schlachthauses in der Stadt- gemeinde Oldenburg.

An den Magistrat und Stadtrath.

Die Kommission, welche die hiesigen Schlachtermeister Duvendack, Klaue und Korengel kooptirt hat, ist davon ausgegangen, daß die im Schooße der städtischen Kollegien früher stattgefundenen Berathungen über die Frage, ob überhaupt die Erbauung eines Schlachthauses für unsere Stadt wünschenswerth ist, das Resultat ergeben haben, daß diese Frage unbedingt zu bejahen ist, und hat es daher lediglich als ihre Aufgabe betrachtet, die Vorarbeiten zur Erbauung eines Schlachthauses zu machen.

1. Auf Grund der in der Kommission stattgehabten Verhandlungen hat der Stadtbaumeister Noack, der an den Sitzungen theilgenommen hat, das anliegende Projekt zur Erbauung eines öffentlichen Schlachthauses in unserer Stadt ausgearbeitet. Da in demselben die sämtlichen in Betracht kommenden Fragen, die im wesentlichen bautechnischer Natur, erschöpfend behandelt sind und die Kommission mit den darin enthaltenen An- und Ausführungen vollkommen einverstanden ist, so gestattet sich die Kommission zu beantragen, daß das Projekt genehmigt und zur Ausführung desselben die Summe von 350 000 M. bewilligt wird.

2. Durch Artikel 1 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 22. Januar 1879 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 12. Januar 1888, ist Folgendes bestimmt:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser als Gemeindegastalten in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, kann die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien durch Gemeindegastatut untersagt werden.

Durch Gemeindegastatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß dieses Verbot sich nur auf einen Theil des Gemeindebezirks und auf bestimmte Viehgattungen beziehen soll;

2. daß gewisse, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Einrichtungen gleichfalls nur in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen;
3. daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde;
4. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindefasse fließende Gebühr unterzogen ist;
5. daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
6. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
7. daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteter ist;
8. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch das Gemeindestatut festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen."

Es wird erforderlich sein, schon jetzt auf statutarischem Wege die Anordnungen zu treffen, die nach den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden können, soweit sie für unsere Verhältnisse zweckmäßig erscheinen, da sie zum Theil die nothwendigen Vorbedingungen für die Erbauung eines öffentlichen Schlachthauses sind.

Die Kommission gestattet sich deshalb, den angeschlossenen Entwurf eines „Statuts betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in der Stadtgemeinde Oldenburg“ mit dem Antrage

auf Genehmigung desselben ergebenst vorzulegen und dazu Folgendes zu bemerken:

ad § 2.

a. Es wird unbedenklich sein, das nicht gewerbsmäßige Schlachten von Schweinen im Stadtgebiet zu gestatten, da, weil es sich immer nur um einzelne Fälle handelt, durch das Schlachten sanitäre Uebelstände kaum herbeigeführt werden, und der Konsum fast immer sich auf die Glieder des betreffenden Haushalts beschränkt, bei stattfindendem Verkauf aber das Fleisch thierärztlich untersucht werden muß, somit also ein allgemeines öffentliches Interesse hier bei Weitem nicht in dem Maße vorliegt, wie bei dem gewerbsmäßig betriebenen Schlachten. Wollte man diese Hauschlachtungen auch im Stadtgebiet verbieten, so würde dadurch eine nicht ganz unerhebliche Belästigung einer Anzahl kleiner Leute herbeigeführt werden.

b. Die getroffene Bestimmung ist im sanitätspolizeilichem Interesse nothwendig, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

ad § 3.

a—d. Der Hauptzweck des Schlachtzwanges, nämlich den Konsumenten eine möglichst große Garantie dafür zu bieten, daß nur gesundes Fleisch in den Handel kommt, würde verfehlt werden, wenn diese Bestimmungen nicht getroffen würden.

e. Diese Bestimmung ist erforderlich, um es zu verhüten, daß hiesige Schlachter außerhalb der Stadtgrenze, in der Nähe derselben, primitive Schlachthäuser errichten, in denen sie unter Umgehung des städtischen Schlachthauses das Fleisch schlachten, welches sie nachher in der Stadt verkaufen.

Die Bestimmung, daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist, kann deshalb nicht getroffen werden, weil wir keine öffentlichen Fleischverkaufshallen haben, die im Eigenthum und in der Verwaltung der Stadt stehen.

Oldenburg, den 12. Februar 1889.

Die Schlachthaus-Kommission.

Beseler.

Statut

betreffend die Einführung des Schlachtzwanges in der Stadt-
gemeinde Oldenburg.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser und des Gesetzes vom 12. Januar 1888, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, wird für die Stadtgemeinde Oldenburg hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1.

In der Stadtgemeinde Oldenburg soll ein öffentliches, ausschließlich zu benutzendes Schlachthaus errichtet werden.

§ 2.

Innerhalb des Bezirks der Stadtgemeinde Oldenburg soll das Schlachten des Rindviehes jeder Art, der Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen und Pferde, das Entleeren und Reinigen der Eingeweide des Schlachtviehes, sowie das Enthäuten desselben nur in dem zu errichtenden öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden.

Hiervon soll jedoch ausgenommen werden:

- a. das im Stadtgebiet (im Gegensatz zur engeren Stadt) nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten von Schweinen;
- b. das Tödten solcher Thiere, die wegen Erkrankung oder plötzlich eingetretenen Unfalls rasch getödtet werden müssen, während die nach dem Tödten erforderliche Verarbeitung dieser Thiere, insofern eine solche Verarbeitung überhaupt zulässig ist, in dem Schlachthause vorgenommen werden muß.

§ 3.

Nach Errichtung des Schlachthauses soll

- a. alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch den Schlachthaus-Inspektor unterworfen werden.
- b. alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden dürfen, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen die festzusetzende, zur Stadtkasse fließende Gebühr unterzogen ist.
- c. in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches

Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genuße bereitet werden dürfen, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist.

d. sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilgeboten werden.

e. sollen diejenigen Personen, welche in dem Bezirk der Stadtgemeinde Oldenburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 25 Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des Schlachtens außerhalb des Schlachthauses oder gegen die sonstigen Anordnungen dieses Statuts werden nach Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Januar 1879 für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

An

den verehrlichen Stadtrath bezw. Gesamtstadtrath.

Unter den Motiven, welche zur Ablehnung des Antrags des Magistrats wegen Erhebung einer Konsumtionsabgabe von Bier geführt haben, ist nach den mündlichen Verhandlungen wesentlich das maßgebend gewesen, daß die nach dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 zulässige Maximalhöhe der vom Bier zu erhebenden Steuer so gering sei, daß einmal die nicht zu vermeidenden Kontrollmaßregeln in keinem richtigen Verhältnisse zu den Erträgnissen ständen und daß sodann es den Wirthen und sonstigen Bierverkäufern unmöglich sein werde, sich durch einen entsprechenden Aufschlag auf die Preise des Bieres für die von ihnen zu zahlende Steuer schadlos zu halten. Demzufolge glaubt der Magistrat annehmen zu dürfen, daß die verehrliche städtische Vertretung der Einführung einer Konsumtionsabgabe von Bier dann zustimmen werde, wenn es gelingen sollte, etwa durch eine zu beantragende Revision des oben

citirten Zollvereinsvertrages den Gemeinden die Einführung einer höheren Biersteuer zu ermöglichen. Der Magistrat beabsichtigt deshalb bei Wichtigkeit der Frage in diesem Sinne beim Großherzoglichen Staatsministerium vorstellig zu werden und er hat Grund zu der Hoffnung, bei Letzterem das erwünschte Entgegenkommen zu finden. Um aber für seine Anträge den genügenden Boden zu gewinnen, erachtet er es für nothwendig, daß die städtische Vertretung eine Resolution fasse, welche die Annahme des Magistrats gerechtfertigt erscheinen ließe und etwa dahin zu lauten hätte:

daß sie dann der Einführung einer Konsumtionsabgabe in der Stadtgemeinde Oldenburg zustimmen werde, wenn die Steuer in einer Höhe eingeführt werde, welche es den Wirthen und sonstigen Bierverkäufern ermögliche, durch Aufschläge auf die Bierpreise die Steuer auf die Konsumenten abzuwälzen.

Indem der Magistrat sich den ergebensten Antrag gestattet, verehrlicher Gesammtstadtrath wolle die vorgeschlagene oder eine ähnliche Resolution fassen, darf er noch bemerken, daß es ihm im hohen Grade erwünscht sein würde, wenn die Resolution durch eine Ansichtsäußerung darüber, wie hoch etwa die Steuer sich belaufen müßte, vervollständigt werden könnte.

Oldenburg, den 8. Februar 1889.

Stadtmagistrat.

v. Schrenk.

Verantwortlicher Redacteur: Bejeler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.

 Mit dieser Nummer gelangt das Inhalts-Verzeichniß des 35. Jahrgangs (1888) zur Ausgabe.